

6 Faktenblatt zur Neustrukturierung Asyl

Verteilmechanismus

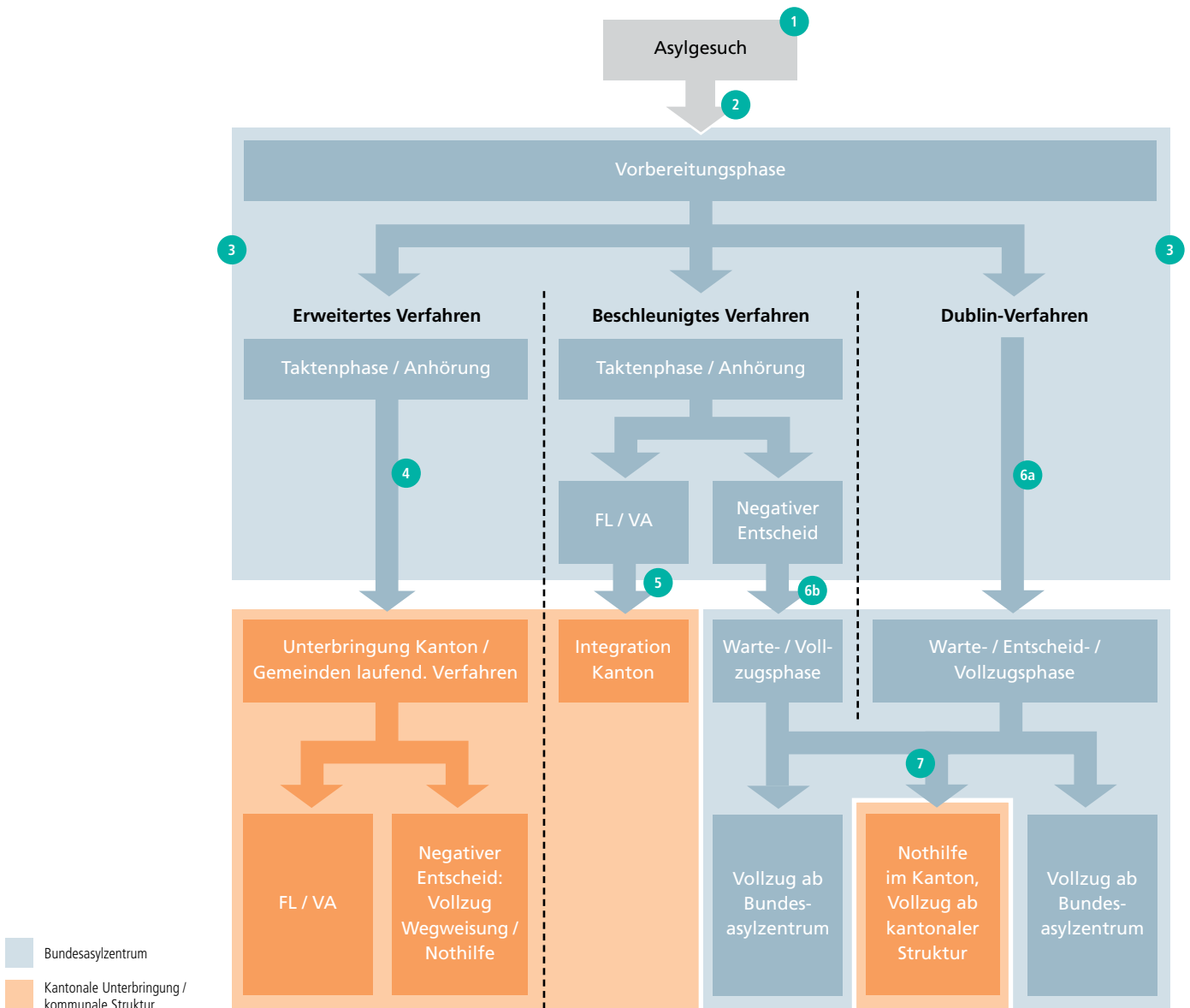
Herausgegeben durch

SODK
KKJPD
SEM

Im alten System werden Asylsuchende in der Regel nach einer kurzen Zeit im Empfangs- und Verfahrenszentrum gemäss Verteilschlüssel auf die Kantone verteilt. Bei der Zuweisung auf die Kantone werden – soweit die Informationen vorhanden sind – verschiedene Merkmale berücksichtigt, wie Nationalitäten, Dublin-Fälle, medizinische Fälle, unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) etc. Berücksichtigt werden müssen auch Ansprüche der Gesuchstellenden auf Zuweisung in spezifische Kantone (bspw. aufgrund der Einheit der Familie).

Grundsätzlich wird auch im neuen System eine möglichst bevölkerungsproportionale Verteilung unter Berücksichtigung der genannten Merkmale angestrebt. Neu gilt es auch Kantone zu entschädigen, die besondere Aufgaben als Standortkanton von Bundesasylzentren oder im Bereich des Wegweisungsvollzugs übernehmen. Dies geschieht durch eine geringere Zuweisung von Personen im erweiterten Asylverfahren. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Verteilung entlang des Verfahrensablaufs und wird anschliessend detailliert erläutert.

Verteilmechanismus nach der Neustrukturierung



1 Asylgesuch

Asylgesuche können in allen Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion eingereicht werden.

2 Festlegung zuständige Region

Nach der Erstregistrierung durch das SEM wird festgelegt, welches Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion für den Asylsuchenden zuständig ist. Die Aufteilung der Asylsuchenden auf die Regionen erfolgt bevölkerungsproportional. Bei der Verteilung werden die im jeweiligen Verfahrensstand bekannten Merkmale der asylsuchenden Person (Nationalität, UMA, Familie, offensichtlich medizinischer Fall) berücksichtigt.

3 Unkontrollierte Abreise

Falls eine Person aus einem Bundesasylzentrum unkontrolliert abreist, bleibt der Standortkanton des Bundesasylzentrums für den Vollzug der Wegweisung zuständig.

Wird wieder ein Asylverfahren aufgenommen, erfolgt eine Neuzuweisung zum Verfahrenstyp, der zur Anwendung kommt.

4 Kantonszuweisung im erweiterten Verfahren

Die Kantonszuweisung von Personen im erweiterten Verfahren erfolgt in erster Priorität bevölkerungsproportional innerhalb der Region unter Berücksichtigung der Kompensationen von Kantonen mit besonderen Leistungen (vgl. Faktenblatt 7 «Kompensationsmodell»).

Um eine gleichmässige Verteilung von Personen im erweiterten Verfahren zu gewährleisten, erfolgt ein regelmässiger Ausgleich zwischen den Regionen. Dabei sind Regionswechsel von Personen in laufenden Verfahren zum Zeitpunkt der Kantonszuweisung nicht ausgeschlossen.

Bei einem Regionswechsel bleibt das bisherige Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion für die Bearbeitung des Asylgesuchs zuständig.

Personen, die aus dem Dublin-Verfahren oder aus dem beschleunigten Verfahren in ein erweitertes Verfahren umverteilt werden, werden bei der Kantonszuweisung gleich berücksichtigt wie alle übrigen Personen im erweiterten Verfahren.

5 Verteilung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen aus beschleunigten Verfahren

Die Kantonszuweisung von Personen mit Bleiberecht (Asyl oder vorläufige Aufnahme) aus einem beschleunigten Verfahren erfolgt in erster Priorität bevölkerungsproportional innerhalb der Region.

Um eine schweizweit bevölkerungsproportionale Verteilung zu gewährleisten, erfolgt für diese Personengruppe ein regelmässiger Ausgleich zwischen den Regionen. Dabei sind ausnahmsweise Regionswechsel von Personen mit Bleiberecht zum Zeitpunkt der Kantonszuweisung möglich.

6a Verteilung von Personen im Dublin-Verfahren und mit negativem Entscheid aus beschleunigten Verfahren

Das SEM bestimmt bei Personen im Dublin-Verfahren und Personen mit negativem Entscheid aus dem beschleunigten Verfahren gleichzeitig mit dem Wegweisungsentscheid auch den Kanton, der für den Vollzug der Wegweisung zuständig ist.

Der Standortkanton des Bundesasylzentrums ist grundsätzlich für den Vollzug der Wegweisung zuständig (für Details und Ausnahmen siehe Faktenblatt 9 «Wegweisungsvollzug ab Bundesasylzentrum»).

7 Verteilung nach Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer im Bundesasylzentrum

Im Rahmen der Wegweisungsverfügung wurde bereits ein Kanton für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Wegweisungsentscheids begründet in jedem Fall auch die Zuständigkeit für die Nothilfe. Eine Neuzuweisung des zuständigen Kantons durch das SEM ist ausgeschlossen.